



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 07.05.2026

Amt: Büro Oberbürgermeister
Verantwortlich:
Vorlagennummer: 2026/Büro OB/164

TOP 12

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ; Beschluss

Sachverhalt:

1. Anlass und Zielsetzung

Im Zuge der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 07.05.2026 ist eine Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) geplant. Diese sieht unter anderem eine angepasste Zuständigkeitsverteilung des Ausschusses für Personal und Verwaltung sowie des Oberbürgermeisters bei personalrechtlichen Angelegenheiten vor.

Um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung unmittelbar mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung sicherzustellen, müssen auch die internen Delegationswege angepasst werden. Ziel ist es, die tägliche Personalverwaltung (z. B. einfache personalrechtliche Maßnahmen wie Arbeitszeitreduzierungen oder Arbeitszeiterhöhungen, Bestellung u. Widerruf von Finanzbeauftragten, Übertragung von Resturlaub, Festsetzung von Beschäftigungszeiten, Elternzeiten, Einstellungen, Entlassungen, Kündigungen, Versetzungen, Umsetzungen etc.) effizient abzuwickeln.

Die Übertragung der Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten auf städtische Bedienstete wie den/die Personalreferent/in, die Personalamtsleitung sowie den/die Personalsachbearbeiter/in stellt keine Ausweitung der Kompetenzen nach der Geschäftsordnung, sondern lediglich einen formalen Vorgang dar, wie im Rahmen der Geschäftsordnung innerhalb der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters eine effiziente Aufgabenerledigung erfolgen kann.

2. Rechtslage und Systematik der Delegation

Die Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erfolgt nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern rechtlich in zwei Schritten:

- **Schritt 1 (Art. 43 GO):** Der Stadtrat delegiert per Geschäftsordnung gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO bestimmte personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse auf den Ausschuss für Personal und Verwaltung sowie den Oberbürgermeister. Daneben verfügt der Oberbürgermeister gem. Art. 43 Abs. 2 GO über originäre personalrechtliche Befugnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt bzw. bei Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 BayBesG.
- **Schritt 2 (Art. 39 Abs. 2 GO):** Da der Oberbürgermeister diese Fülle an Aufgaben nicht persönlich ausführen kann, ist eine Übertragung seiner Befugnisse im Rahmen der Geschäftsverteilung auf städtische Bedienstete (hier: Personalreferent/in, Personalamtsleiter/in sowie Personalsachbearbeiter/in) möglich. Hierbei handelt es sich um eine rein verwaltungsorganisatorische Maßnahme. Die materielle Entscheidungskompetenz (wer darf was entscheiden) wird weiterhin durch die Zuständigkeitsgrenzen der Geschäftsordnung des Stadtrates begrenzt. Die mit diesem Beschluss vorzunehmende Übertragung beschränkt sich darauf, dass der Oberbürgermeister im täglichen Verwaltungsgeschäft durch den/die Personalreferent/in, die Personalamtsleitung sowie den/die Personalsachbearbeiter/in vertreten wird (Vollzug der Entscheidungen).

Da die Befugnisübertragung Entscheidungsangelegenheiten des Oberbürgermeisters tangiert, welche ihm vom Stadtrat übertragen worden sind, bedarf diese Weiterübertragung auf städtische Bedienstete (Personalreferent/in, Personalamtsleitung und Personalsachbearbeiter/in) der ausdrücklichen **Zustimmung des Stadtrates**, vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GO.

3. Notwendigkeit der Vorberatung

Da die neue Geschäftsordnung die Basis für den Umfang der Befugnisse des Oberbürgermeisters bildet, welche dieser dann weiterdelegiert, stehen beide Beschlüsse (Erlass Geschäftsordnung sowie Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 GO) in engem Kontext. Die hier vorgeschlagene Zustimmung des Stadtrates zur Weiterdelegation ist die notwendige Flankierung zur neuen Geschäftsordnung.

4. Aufhebung alter Beschlüsse

Durch die Neuregelung wird der veraltete Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 22.04.1999 „Vollzug der Geschäftsordnung des Stadtrats: Übertragung von

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom Oberbürgermeister auf den Personalreferenten und den Personalamtsleiter" hinfällig und ist förmlich aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt wie von der Verwaltung vorgeschlagen und durch den Ausschuss für Personal und Verwaltung am 27.04.2026 begutachtet, die Beschlussfassung in folgenden Punkten:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 22.04.1999 zur Übertragung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom Oberbürgermeister auf den Personalreferenten und den Personalamtsleiter wird mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens der Neufassung der Geschäftsordnung aufgehoben.
2. Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 39 Abs. 2 GO seine Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse des Oberbürgermeisters auf den/die Personalreferent/in die Personalamtsleitung sowie den/die Personalsachbearbeiter/in. Dies umfasst sowohl die originären Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters nach Art. 43 Abs. 2 GO als auch die ihm durch Geschäftsordnung nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO übertragenen Befugnisse.